

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttoorf

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen

Maßnahmen: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttoorf:

- Teilabbruch des Vechtewehres Schüttoorf
- Einbau eines Raugerinnes in Beckenbauweise
- Einbau von Totholz als Strukturelemente und Strömunglenker
- Einbau von Kiesbänken zur Strukturaufwertung der Sohle und zur Erhöhung der Strömungsvarianzen
- Entfernung der Böschungssicherung (Steinschüttung), Schaffung von neuen Uferbereichen (Uferabflachungen und Initiierung von Prallufeln)
- Anpflanzung von Ufergehölzen zur Erhöhung der Artenvielfalt der Uferstrukturen
- Initiierung von wechselfeuchten Bereichen durch eine kleine Hochflutrinne.

Unterlagen: Antrag des NLWKN, Betriebsstelle Meppen vom 02.11.2018 (Eingang: 07.11.2018) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage: „Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG“ beigelegt war. Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Grafschaft Bentheim, Abteilung Natur und Landschaft, vom 01.11.2018 sowie der Samtgemeinde Schüttoorf, Bau- und Prüfungsamt, vom 25.10.2018 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
am Vechtewehr Schüttorf
Bek. d. NLWKN v. 27.03.2019
– VI O3 62025-000-017 –**

Der NLWKN, Betriebsstelle Meppen, beabsichtigt, die ökologische Durchgängigkeit am Vechtewehr in Schüttorf herzustellen. Dabei handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307). Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN hat beantragt, festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), besteht.

Ziel des Vorhabens ist es, das Wehr zurückzubauen und durch ein Bauwerk mit einem Raugerinne zu ersetzen, welches die ökologische und morphologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherstellt und die bestehenden hydraulischen Verhältnisse nicht verschlechtert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Teilabbruch des Vechtewehres Schüttorf,
- Einbau eines Raugerinnes in Beckenbauweise,
- Einbau von Totholz als Strukturelemente und Strömunglenker,
- Einbau von Kiesbänken zur Strukturaufwertung der Sohle und zur Erhöhung der Strömungsvarianzen,
- Entfernung der Böschungssicherung (Steinschüttung), Schaffung von neuen Uferbereichen (Uferabflachungen und Initiierung von Prallufeln),
- Anpflanzung von Ufergehölzen zur Erhöhung der Artenvielfalt der Uferstrukturen,
- Initiierung von wechselfeuchten Bereichen durch eine kleine Hochflutrinne.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI - Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren -, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Betriebsstelle Meppen des NLWKN nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

Anlage 1 UVPG:

13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		S

Damit ist für das geplante Vorhaben gemäß der Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind insgesamt ausreichend, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Im Rahmen der Maßnahme soll das ökologische Potenzial des betroffenen Vechteabschnittes auf dem Gebiet der Stadt Schüttorf und der Samtgemeinde Schüttorf entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie verbessert werden. Geplant ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die Verbesserung der Gewässerstrukturen gemäß dem Leitfaden Maßnahmenplanung Teil A Fließgewässer – Hydromorphologie (NLWKN, 2008; ergänzt 2017).

Konkret soll neben dem Teilrückbau des Vechtewehrs (voraussichtlich bleiben lediglich beidseitig die Wehrmauern bestehen) ein Raugerinne in Beckenbauweise hergestellt werden. Um den bestehenden Absturz von ca. 2,25 m zwischen Ober- und Unterwasser abzubauen, sind auf einer Länge von ca. 360 m 30 Riegel aus großformatigen Blocksteinen, in Abständen von ca. 12 m, vorgesehen. Im Oberwasser des Wehres sollen hierfür auch die bestehenden Uferbefestigungen entfernt werden. Um z.B. die Wanderung bodennah wandernder Fische zu ermöglichen, wird die Sohle zwischen den Riegeln mit gemischtkörnigem, gebrochenem Material versehen. In den Riegeln und im weiteren Verlauf der Vechte sind außerdem strukturverbessernde Maßnahmen, wie der Einbau von Totholz und Kiesbänken, die Entfernung von Böschungssicherungen und Anpflanzungen von Ufergehölzen, geplant. Darüber hinaus sollen wechselseuchte Bereiche durch die Anlage einer kleinen Hochflutrinne geschaffen werden.

Standort des Vorhabens:

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die geplanten Maßnahmen werden außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und Gebieten liegen.

Gleichwohl sind die Maßnahmen in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (UESG) / UESG-Verordnungsfläche geplant. Im Bearbeitungsbereich ist die Vechte Risikogebiet entsprechend § 73 WHG. Die Maßnahmen führen allerdings nicht zu nachteiligen Veränderungen der Wasserstände bei Hochwasser.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Während der Bauphase kommt es zu Schallimmissionen und Erschütterungen durch Baufahrzeuge. Messbare Belastungen für die Umwelt, sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahmen aufgrund der begrenzten Bauzeit und keiner direkt angrenzenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere anhand einer Biotoptypenkartierung nach Drachenfels 2016 beschrieben. Im Ergebnis handelt es sich um einen städtischen, anthropogen genutzten Bereich. Die für Uferabflachungen durch den Rückbau der Uferbefestigungen benötigten Flächen (ca. 2085 m²), Böden und die Vechte selbst erfahren eine ökologische Aufwertung. Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Aufstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorgesehen.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen werden für die betrachteten Schutzgüter nicht prognostiziert. Überdies belegen die Ausführungen insgesamt eine Bereicherung des Landschaftsbildes ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen

Beispielsweise sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen geplant:

- Der Beginn der Arbeiten soll außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (15.07. bis zum 31.03.) stattfinden.
- Die Baufelderschließung und Baufeldräumung sollen vom 15.07. bis zum 31.03. erfolgen.
- Die strukturverbessernden Arbeiten (z.B. Einbau von Totholz und Kiesbänken) sollen sowohl außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit als auch außerhalb der Laichzeiten der Fischfauna stattfinden.
- Der Beginn der Arbeiten am Raugerinne soll möglichst in den Monaten August und September erfolgen.
- Der Riegel Nr. 30 soll zuerst errichtet werden. Danach kann das Wehr gesenkt werden. Zwischen dem Wehr und dem Riegel Nr. 30 soll anschließend eine E-Befischung mit Sicherung der vorgefundenen Individuen vorgenommen werden. Diese sollen dann stromab oder stromauf wiedereingesetzt werden. Für den Zeitraum der Arbeiten soll oberhalb und unterhalb der Maßnahme eine Einschwimmsperre errichtet und regelmäßig überprüft werden.
- Zu entnehmende Sohlsedimente der Vechte und Materialien der Böschungsbereiche, die bei den Arbeiten am Raugerinne anfallen, sollen nach Überprüfung auf Individuen der Limnofauna (Fische oder Rundmäuler, Muscheln, etc.) und dem Zurücksetzen dieser ins Gewässer fachgerecht entsorgt werden, falls die Materialien nicht wiederverwertet werden können.
- Gehölzrodungen sollen vermieden werden.

Eine zustimmende Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) vom 01.11.2018 liegt vor. Sie enthält keine weiteren Anregungen, sondern unterstreicht die zu erwartende Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG im Zusammenhang mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden und wird als **nicht** UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 27.03.2019

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Linnemann